

4.6 B-VI. Berichte, Briefe

Grundleistungen untereinander grundsätzlich abrechnungsfähig

Auch die sonst auf den einzelnen Behandlungsfall auf einmalige Nebeneinanderabrechnung beschränkten Leistungen nach Nr. 1 und 5 sind neben anderen *Grundleistungen (Kapitel B)* immer grundsätzlich zur Abrechnung freigegeben, insbesondere sind die „Schreibarbeiten“ in keinem Fall neben anderen Leistungen ausgeschlossen, z. B. die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nach Nr. 70 kann immer neben Leistungen des Kapitels B. abgerechnet werden (siehe Allgemeine Bestimmungen B. 2.).

GOÄ-Nr.:	Punktzahl:
70	40
Kurze Bescheinigung oder kurzes Zeugnis, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung	

Immer neben anderen Leistungen ansatzfähig

Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nach Nr. 70 kann immer neben Leistungen des Kapitels B. abgerechnet werden (siehe Allgemeine Bestimmungen B. 2.). Der Ausschluss besteht nur neben 1 und 5 zu „Sonderleistungen“ der Kapitel C bis O.

Der Ausschluss neben Leistung nach Nr. 3 (einzige Leistung) kann nicht die notwendige Bescheinigung und Attestierung erfassen. Wird dies zukünftig doch so gesehen, so muss die zusätzliche Leistung in ihrem besonderen Umfang und Schwierigkeitsgrad in die Faktorerrhöhung bei der Steigerung (z. B. x 3,35) der Grundleistung (z. B. 3 + 8) einfließen, dies wird den Ausfall mehr als nur kompensieren.

Kurze Bescheinigungen – auch Privatleistungen in Vertragsarztpraxis

Häufige Privatleistungen in Vertragsarztpraxis werden mit dieser GOÄ-Nummer privat abgerechnet. Sie ist ansetzbar für kurze Bescheinigungen, z. B. Schulspport-Attest, Impfausweis-Ausfertigung, privaten Kurantrag ohne größere Begründung (auf Wunsch), Bescheinigung über die Dauer der Anwesenheit in der Praxis und vieles andere mehr.

Epikritischer Krankheitsbericht/Befundbericht

GOÄ-Nr.:

Punktzahl:

75

130

Ausführlicher schriftlicher Krankheits- und Befundbericht (einschließlich Angaben zur Anamnese, zu dem(n) Befund(en), zur epikritischen Bewertung und gegebenenfalls zur Therapie)

Die Befundmitteilung oder der einfache Befundbericht ist mit der Gebühr für die zugrundeliegende Leistung abgegolten.

Befundbericht nur eine GOÄ-Nummer 75

Die GOÄ 96 hat die alten Nummern 15 und 16 unter der neuen Nummer 75 zusammengefasst. Spitzfindige Unterscheidungen sind nicht mehr nötig.

- Der einfache Befundbericht ist mit der Gebühr für die zugrundeliegende Leistung abgegolten. (Anmerkung nach Nr. 75)
- Der Befundbericht erfüllt dann die Anforderungen der Nr. 75, wenn er mit einer Anamnese, Befund(e) und epikritische Bewertung enthält.

Man braucht dabei nicht wesentlich über den Befundbericht hinauszugehen, es ist dann aber kein „einfacher“ Befundbericht mehr, der als Teil der Auftragsleistung oder Konsiliaruntersuchungsleistung nicht berechnungsfähig ist.

Immer neben anderen Leistungen ansatzfähig

Die Nrn. 70 ff. können immer neben Leistungen des Kapitels B. abgerechnet werden (siehe Allgemeine Bestimmungen B.2.). Der Ausschluss besteht nur neben 1 und 5 zu „Sonderleistungen“ der Kapitel C bis 0.

Im Notfall

Auch im Notfall muss die ärztliche Leistung (Anamnese, Befund, Therapie) dokumentiert werden. Die Weitergabe dieser Daten mit einer Epikrise würde den Leistungsinhalt erfüllen.